

substituieren (n. 216 a). Wenn aber der Ereget frei ist, dann darf dies wohl auch der Laie wissen (S. 361 ff.). S. 143 n. 1 wird noch Heft I des Jahr- ganges 1908 dieser Zeitschrift als „legtes“ bezeichnet, n. 247 ff., dagegen schon Heft 3 und 4 herangezogen und der Anschluß der nn. 252 ff. ist wohl auch nicht ganz zufällig. Wir müssen schließen. Möge das Buch beitragen, daß die Wahr- heit immer mehr erkannt und anerkannt werde; mögen die vielen beherzigens- werten Bedenken gute Aufnahme finden!

St. Florian.

Dr. Vinzenz Hartl.

2) **Aequiprobabilismus ab ultimo fundamento dis- cussus.** Auctore Quil. Arendt, Soc. J. sacerdote. Romae. Ex officina Polygraphica. MCMIX. 8°. 128 S. Lire 2.50.

Die Schrift richtet sich besonders gegen die Broschüre von L. Wouters C. SS. R. „De minusprobabilismo.“ in welcher, zumal in deren zweiter Auflage, Amsterdam 1908, ihr Verfasser glaubt, alle Bedenken gegen seinen Aequiprobabilismus gehoben und den Probabilismus siegreich zu Boden geworfen zu haben.

Der erste Teil der hier angezeigten Schrift zerstört das Hauptargument Wouters gegen den Probabilismus, welches derjelbe entnimmt aus der sogenannten Pflicht, nach möglichst vollkommener und allseitiger Übereinstimmung unserer Handlungen mit dem ewigen Gesetz zu streben, sowohl in dem was nach dem ewigen Gesetz gestattet, als auch in dem, was nach ihm nicht gestattet sei. Gegen dieses Argument wurden schon von mehreren Seiten viele Unterscheidungen und Klauseln gemacht, welche Wouters mit der Bemerkung abweisen zu können geglaubt hat, daß man durch die Unterscheidungen etwas hereintrage, was er nicht gesagt habe, und daß man ihn mißverstehe. Arendt legt nun von neuem all die unbewiesenen und unrichtigen Unterstellungen bloß, welche sich in diesem sogenannten Beweise des Gegners verstecken. Wouters wird einen schweren Stand haben, auf all diese Aussstellungen eine genügende Antwort zu geben, zumal auf den Satz Arendts Verpflichtung hätten wir nur dem gebietenden Willen Gottes gegenüber; das ewige Gesetz als solches sei noch nicht jener gebietende Wille, sondern dessen Fundament.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Nachweis, daß der rigorose Aequiprobabilismus Wouters durchaus verschieden sei vom Aequiprobabilismus des heiligen Alphons. Bekanntlich handelt es sich darum, ob und inwiefern die mehr probable Meinung zugunsten des Gesetzes verpflichtende Handlungsnorm sei; und ob und inwiefern die minder probable Meinung zugunsten der Freiheit unberücksichtigt bleiben müsse. Wouters behauptet, die mehr probable Meinung sei verpflichtende Norm, weil sie mehr probabel sei; die minder probable müsse unberücksichtigt bleiben, weil sie minder probabel sei. Der heilige Alphons lehrt, wie Arendt darstut, die mehr probable Meinung sei insofern als verpflichtende Norm aufzufassen, inwiefern durch sie die entgegenstehende minder probable Meinung als nicht mehr solid probabel sich herausstelle; die minder probable Meinung könne aber dann besorgt werden, wenn sie solid probabel bleibe, und die entgegenstehende etwa mehr probable Meinung sei dann nicht sicher erheblich probabler, noch auch verpflichtende Norm. Arendt stimmt dem letzteren zu, stellt aber fest, daß damit prinzipiell eben der Probabilismus anerkannt werde, daß somit zwischen dem Aequiprobabilismus des heiligen Alphons und dem eigentlichen Probabilismus kein prinzipieller Gegensatz bestehé.

Wouters und die Anhänger seines Systems führen es als einen bedeutamen Beweis zugunsten des Probabilismus an, daß der Aequiprobabilismus von der Kirche positiv approbiert, der Probabilismus höchstens geduldet sei. Dieser Beweis ist allerdings hinsichtlich, wenn der von der Kirche approbierte Aequiprobabilismus im Prinzip mit dem Probabilismus identisch ist. Er wird aber noch hinfälliger durch den Hinweis auf die Praxis der Kirche, welche nicht ein bloßes Dulden, sondern eine positive Begünstigung des Probabilismus deutlich an der Stirne trägt. Von anderen Seiten wurde schon hingewiesen auf die

vielen kirchlichen Lehranstalten zur Heranbildung des Klerus, an welchen unter den Augen der höchsten kirchlichen Autorität seit unvoredenklichen Zeiten der Probabilismus gelehrt wird. Arendt fügt ein noch wichtigeres Moment hinzu. Der Probabilismus hat besonders seine Anwendung im Bußgericht: am höchsten kirchlichen Bußgericht, der heiligen Pönitentiarie, hat aber als theologus, der bei den schwierigen Fragen beraten wird und den Ausschlag zu geben pflegt, seit mehreren Jahrhunderten fast nur ein Probabilist fungiert, d. h. von der Zeit an, als der Probabilismus als eigenes System auftrat. Arendt gibt seit dem Jahre 1569 bis auf den heutigen Tag die Namen all der theologi S. Poenitentiaiae an. Wenn unter diesen Umständen von der Pönitentiarie nicht selten die Antwort gegeben wird: „Consulat probatos auctores, praecipue S. Alphonsum“, so liegt darin ein deutlicher Fingerzeig, daß auch das höchste kirchliche Bußtribunal zwischen den Lehren des heiligen Alphons und dem Probabilismus keinen wesentlichen Unterschied findet. — Ob der unsruchbare Streit um Aequiprobabilismus oder Probabilismus bald ein Ende haben wird, wagen wir nicht in Aussicht zu stellen. Zu wünschen wäre es allerdings.

3) **Harmonie der sieben vorzüglichsten Messopfer-Theorien.** Von P. Michael Ord. Cap. Mainz. 1907. Druckerei Lehrlingshans. 70 S. M. 1.50 = K 1.80.

Die vorliegende Schrift macht in origineller Form und lebendiger Darstellung den Versuch, die zahlreichen von den katholischen Theologen aufgestellten Theorien über den Opfercharakter der heiligen Messe harmonisch zu vereinigen. Nach der Lehre des Tridentinums ist das Messopfer nicht eine bloße Erinnerung (*nuda commemoration*) an das Kreuzesopfer, sondern selbst ein wahres und eigentliches, und zwar nicht nur Lob- und Dank-, sondern auch Süchnopfer, und es ist mit dem Kreuzesopfer insofern identisch, als bei beiden derselbe Opfernde und dieselbe Opfergabe vorhanden ist, während sie sich nur durch die Weise der Opferung unterscheiden (*una eademque hostia, idem offerens, ... sola offerendi ratione diversa*). Die Identität des sich opfernden ewigen Hohenpriesters und seiner Opfergabe, d. h. seines Leibes und Blutes, und die verschiedene Art der Opferung (am Kreuze in eigener Person und unter qualvollen Leiden und Blutvergieitung, bei der heiligen Messe durch den Dienst der Priester und ohne Leiden) sind leicht verständlich, wohl aber entsteht eine Schwierigkeit durch die Tridentinische Lehre, daß auch das Messopfer, trotz der verschiedenen Opferweisen und trotz des durch den Verklärungszustand des eucharistischen Heilandes bedingten vollkommenen Ausschlusses jeglichen Leidens, dennoch ein wahres und eigentliches Süchnopfer sei.

Die verschiedenen Theorien, welche die katholischen Dogmatiker (Suarez, Vasquez, Lessius, De Lugo, Cienfuego, Thalhofer und Billot) über diesen Gegenstand aufstellten, sucht der Verfasser in folgender Weise zu harmonisieren. Die Opferhandlung Christi am Kreuze bestand ihrem Wesen nach in dem vollkommenen Liebesakte, durch welchen er (nach Joan. 10, 17) selbstmächtig seine Seele aushauchte, beziehungsweise ihre Trennung vom Leibe nicht hinderte. Die Blutvergieitung unter qualvollen Schmerzen gehörte nicht zum Wesen des Opferaktes, sondern bildete nur die Weise des Opfers (*ratio offerendi*). Mit dieser substantiellen Zerstörung (*destructio*) der menschlichen Natur Christi waren naturgemäß gewisse akzidentelle Zerstörungen verbunden, nämlich die Auferkraftsetzung des sinnlichen Lebens, das Aufhören der äußeren Tätigkeit und der äußeren Schönheit des Leibes des Herrn, sowie der Lebendigkeit seines Blutes. Die beiden ersten dieser akzidentellen Nebenwirkungen finden sich auch beim Messopfer, nämlich die Auferkraftsetzung des sinnlichen Lebens und die Unsichtbarkeit des Leibes des Herrn, insofern der eucharistische Heiland durch die Konsekration auf eine Weise gegenwärtig wird, welche die natürliche Tätigkeit der niederen Seelenkräfte (der sinnlichen Wahrnehmung und Empfindung) und die sinnliche Wahrnehmungsfähigkeit durch andere ausschließt. Diese akzidentelle Destruktion oder besser Inaktivität ist nach P. Michael genügend, um der Messe den wahren